

den, so dass es ihm überlassen blieb, *ob* es tätig wurde. Sodann wurde gerichtliches Ermessen im Einzelfall eingeräumt, ein Spektrum an Möglichkeiten vorgegeben oder schlicht einfach alles Nötige vorzukehren dem Gericht zugestanden, womit ihm in Anpassung an den Einzelfall überlassen blieb, *wie* es vorging; dies geschah erstaunlicherweise mitunter sogar im Hinblick auf Festlegung der Dauer von Fristen. Um dabei den Bezug zu den prozessökonomischen Zwecken zu wahren, nannte die Zivilprozessordnung häufig ausdrücklich, dass Einsparung an Zeit, Kosten oder Aufwand bezweckt wurde, worauf das Gericht zweckmässig, was auch immer es vorkehrte, Rücksicht zu nehmen hatte.

Damit, wenn auch hauptsächlich, zumindest nicht ausschliesslich das Gericht die Prozessherrschaft über sämtliche prozessökonomischen Vorkehrungen innehatte, behalf sich die Zivilprozessordnung häufig mit der Wendung «von Amtes wegen *oder auf Antrag*», womit parteiseitige Intervention im eigenen Interesse zwecks Prozessökonomie ermöglicht wurde.

IV. Faktische und gerichtsorganisatorische Massnahmen zwecks Prozessökonomie

Die Rechtswirklichkeit der Zivilprozesse wird nebst der Zivilprozessordnung ebenso oder vielleicht sogar noch stärker als von dieser von der forensischen Praxis, den tatsächlichen Umständen und den menschlichen Akteuren beeinflusst und geprägt. Dem trug Franz Klein insofern Rechnung, als er zunächst die Ziele der Effizienz, Raschheit und Billigkeit des prozessökonomischen Zivilprozesses festlegte.⁵⁶⁰ Sodann setzte er, um in der eingangs oben⁵⁶¹ eingeführten Terminologie zu sprechen, diese prozessökonomischen Ziele anhand prozessökonomischer *Mechanismen* um. Klein selbst sprach allegorisch vom Zivilprozess als von einer Maschinerie und so können unter den prozessökonomischen Mechanismen die Bestimmungen in der Zivilprozessordnung verstanden werden, die dogmatisch ein prozessökonomisches Verfahren statuieren, indem sie die prozessökonomischen Ziele der Effizienz, Raschheit und Billigkeit verfolgten und in der Verfahrensordnung einbanden.

560 Siehe oben unter § 3/III./1.

561 Siehe oben unter § 1/II./2./b)/dd).